Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 23.07.2014

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
 - 1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung (Gebührentabelle Pkt. a) und b))
 - 2. Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 Verkehr (Gebührentabelle Pkt. c))
 - 3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 Vegetation (Gebührentabelle Pkt. d) und e))
 - 4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 Gewässer (Gebührentabelle Pkt. f) und g))
 - 5. Flächen, die im Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes keinem Nutzungsartenbereich zugeordnet werden (dortige Ordnungsnummer 99999) (Gebührentabelle Pkt. h) und i))
- (2) 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie in nachfolgender Gebührentabelle festgesetzt:

	Nutzungsarten-	Nutzungsarten-	Zu-	Gebührensatz €
	Bereich	Gruppe	/Abschlag	je angef. BE
a)	10000 - Siedlung	11000-17000 gesamt, aber	+ 300%	5,82 Euro/ang. BE
		ohne 13000 (Wohnflächen u.		
		a., ohne Halde)		
b)	10000 - Siedlung	18000 gesamt, 13000 und	-	1,45 Euro/ang. BE
		19200		
		Garten, Erholungsfl., Halde,		
		Friedhof u. a.		
c)	20000 – Verkehr	Alle	+ 300 %	5,82 Euro/ang. BE
d)	30000 - Vegetation	31000 gesamt	-	1,45 Euro/ang. BE
		Landwirtschaft		
e)	30000 - Vegetation	32000-37000 gesamt	- 50 %	0,73 Euro/ang. BE
		Wald, Holzungen, u. a.		

f)	40000 – Gewässer	41000-42000 gesamt	- 100 %	0,00 Euro/ang. BE
		Fließgewässer, Hafenbecken		
g)	40000 – Gewässer	43000 gesamt	- 50 %	0,73 Euro/ang. BE
		Stehende Gewässer		_
h)	Ordnungsnr. bei WBV	Flächen ohne direkten	- 90 %	0,15 Euro/ang. BE
	99999	Einfluß des WBV		
i)	Ordnungsnr. bei WBV	Deichvorland	-100 %	0,00 Euro/ang. BE
	99999			
	,			

- 2. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.
- 3. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bugewitz, 16.04.2019

R. Schiller

Bürgermeisterin

Amt Anklam-Land Öffentliche Bekanntmachung Datum: 30.04.2019

Unterschrift: Warnke